

08/2025

nhs* spotlight

Was bedeutet der Investitionsbooster?

nhs* tax news

Relevante steuerliche Entwicklungen
übersichtlich
zusammengestellt

nhs* inside

Wirtschaftsprüfung
oder Steuerberatung?
Ein Interview mit
Christian

nhs* spotlight

*Der Investitionsbooster***Gesetzgebungsverfahren**

Der Bundestag hat am 26. Juni 2025 den Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitions-sofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland unter Berücksichtigung der Beschlussfassung des Bundestagsfinanz-ausschusses verabschiedet. Der Bundesrat hat diesem Gesetz am 11. Juli 2025 zugestimmt. Durch das Gesetz treten folgende Änderungen ein:

Investitionsbooster (§ 7 Abs. 2 EStG)

Die degressive Abschreibung für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird für Investitionen **nach dem 30. Juni 2025** und **vor dem 1. Januar 2028** wieder zugelassen. Die degressive Abschreibung beträgt das dreifache der linearen Abschreibung, maximal 30 %.

Info

Wirtschaftsgüter verlieren jedes Jahr an Wert. Mit der linearen Abschreibung kann man diese Wertminderung zurückholen. Hierfür verteilt man den Wert der Investition auf die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts und schreibt ihn so Stück für Stück ab.

Bei der **linearen** Abschreibung von Wirtschaftsgütern wird jedes Jahr ein konstanter Abschreibungswert angewendet. Bei der **degressiven** Abschreibung kann man in den ersten Jahren der Nutzung besonders hohe Abschreibungsbeträge geltend machen und so die Steuerlast senken. Anders als bei der linearen Abschreibung sinken dann bei der degressiven Abschreibung die jährlichen Abschreibungsbeträge.

Die Einführung der degressiven Abschreibung soll Investitionsanreize setzen. Ob der Kaufvertrag vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurde ist ebenso unerheblich wie der Verlauf des Wirtschaftsjahres.

Im Jahr der Investition ist die degressive Abschreibung i.d.R. nur zeitanteilig zu gewähren. Der **Grundsatz der Zeitanteiligkeit** ist auch 2025 anzuwenden, weil die neue degressive Abschreibung erst bei Investitionen ab dem 1. Juli 2025 möglich ist. Dies führt dazu, dass bei einer Investition im Juli 2025 und einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahr die degressive Abschreibung mit maximal $6/12 = 15\ %$ in Anspruch genommen werden kann.

Einführung einer Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge

Mit § 7 Abs. 2a EStG wird eine Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge des Anlagevermögens eingeführt, die **nach dem 30. Juni 2025** und **vor dem 1. Januar 2028** erworben werden. Leasingfälle sind mangels Anschaffung nicht begünstigt. Es bleibt abzuwarten, ob wegen der eingeführten Sonderabschreibung die Anschaffungen von Elektrofahrzeugen statt des Fahrzeugleasings steigen werden. Sowohl der Erwerb eines „neuen“ als auch eines „gebrauchten“ Elektrofahrzeugs im Begünstigungszeitraum berechtigt zur Anwendung der Sonderabschreibung nach § 7 Abs. 2a EStG.



Höhe der Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge

Jahr der Anschaffung	75 %	der Anschaffungskosten
Erstes Jahr nach der Anschaffung	10 %	der ursprüngl. Anschaffungskosten
Zweites Jahr nach der Anschaffung	5 %	der ursprüngl. Anschaffungskosten
Drittes Jahr nach der Anschaffung	5 %	der ursprüngl. Anschaffungskosten
Viertes Jahr nach der Anschaffung	3 %	der ursprüngl. Anschaffungskosten
Fünftes Jahr nach der Anschaffung	2 %	der ursprüngl. Anschaffungskosten

Der Grundsatz der zeitanteiligen Abschreibung gilt bei Anwendung der neuen Sonderabschreibung nicht, weil die Anwendung von § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG gesetzlich ausgeschlossen ist („**Entweder-oder-Regelung**“). Der Gesetzgeber geht von einer typisierenden Abschreibungsdauer von 6 Jahren aus; für die Sonderabschreibung nach § 7 Abs. 2a EStG scheidet eine kürzere oder längere Nutzungsdauer aufgrund der gesetzlichen Typisierung aus.

Erhöhung der Listenpreisgrenze bei Elektrofahrzeugen

Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen je gefahrenem Kilometer hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) ist ertragsteuerlich bei Anwendung der sog. 1 %-Regelung nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (inländischer Bruttolistenpreis bei

Erstzulassung) und der sog. Fahrtenbuchregelung nur ein Viertel der Abschreibung auf die Anschaffungskosten oder vergleichbare Aufwendungen anzusetzen.

Für ab 2024 erworbene bzw. geleaste Fahrzeuge gilt Folgendes: Übersteigt der **inländische Listenpreis bei Erstzulassung** (inkl. Umsatzsteuer) 70.000 EUR nicht, wird dieser Listenpreis bei Ermittlung des Privatnutzungsvorteils mit 25 % herangezogen. Übersteigt der inländische Listenpreis bei Erstzulassung 70.000 EUR, wird der maßgebliche Listenpreis mit 50 % berücksichtigt.

Für Fahrzeuganschaffungen ab Juli 2025 erhöht sich dieser Grenzbetrag auf 100.000 EUR. Entsprechendes gilt auch bei geleasten emissionsfreien Fahrzeugen.

tax news



Für Einkommensteuerpflichtige

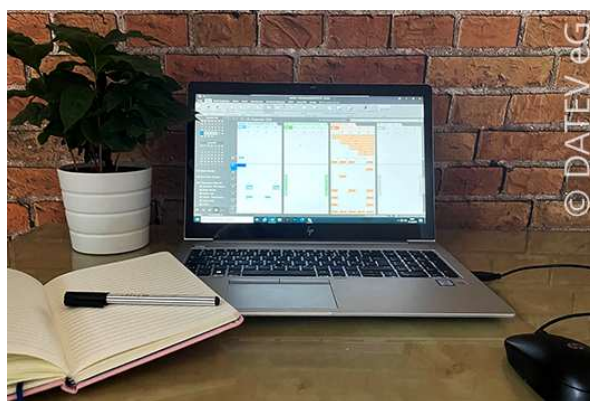
Keine Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung bei Fahrzeit zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte von etwa einer Stunde

Ein Geschäftsführer war bei einer etwa 30 km entfernt ansässigen Arbeitgeberin angestellt und mietete eine Zweitwohnung in ca. 1 km Entfernung von seiner Arbeitsstätte. Er machte einen Anspruch auf Berücksichtigung von Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung geltend.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab (Az. 1 K 1448/22). Das Finanzamt habe hier zu Recht abgelehnt, bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbstständiger Arbeit zusätzliche Werbungskosten für die geltend gemachte doppelte Haushaltsführung zu berücksichtigen. Der **Ort des eigenen Hausstands** und **der Beschäftigungsort** des Klägers fallen im Streitfall nicht auseinander, denn der Kläger könne seine Arbeitsstätte von seinem ca. 30 km entfernten Hausstand aus mit dem Pkw ausweislich eines Online-Routenplaners im Berufsverkehr innerhalb von 50 bis 55 Minuten erreichen. Da die üblichen Wegezeiten maßgeblich seien, sei nicht darauf abzustellen, dass die Fahrzeit nach Angaben des Klägers aufgrund von Baustellen zeitweise im Einzelfall länger gedauert haben sollte. Außerhalb des Berufsverkehrs betrage die Fahrzeit ausweislich des Online-Routenplaners lediglich ca. 30 Minuten.

Kein Werbungskostenabzug für private Umzugskosten trotz Homeoffice-Zwang

Berufstätige Eheleute lebten mit ihrer Tochter in einer 3-Zimmer-Wohnung und arbeiteten nur in Ausnahmefällen im Homeoffice.



Ab März 2020 - bedingt durch die Corona-Pandemie - arbeiteten sie überwiegend im Homeoffice, dort im Wesentlichen im Wohn-/Ess-zimmer. Ab Mai 2020 zogen sie in eine 5-Zimmer-Wohnung, in der sie zwei Zimmer als häusliches Arbeitszimmer einrichteten und nutzten. Den Aufwand für die Nutzung der Arbeitszimmer und die Kosten für den Umzug in die neue Wohnung machten sie in ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Das beklagte Finanzamt erkannte die Aufwendungen für die Arbeitszimmer an, mangels beruflicher Veranlassung lehnte es den Abzug der Kosten für den Umzug jedoch ab. Demgegenüber bejahte das **Finanzgericht Hamburg** den **Werbungskostenabzug** auch für die Umzugskosten und gab der Klage insoweit statt. Der Umzug in die größere Wohnung sei beruflich veranlasst gewesen, da er zu einer **wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen** der Kläger geführt habe.

Dem folgten die **Richter des Bundesfinanzhofs** nicht. Sie stellten maßgeblich darauf ab, dass die Wohnung dem privaten Lebensbereich zuzurechnen sei, die Kosten für einen Wechsel der Wohnung daher regelmäßig zu den **steuerlich nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung** zählten.

Etwas anderes gelte nur, wenn die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen den entscheidenden Grund für den Wohnungswechsel dargestellt und private Umstände hierfür eine allenfalls ganz untergeordnete Rolle gespielt haben. Dies sei nur aufgrund außerhalb der Wohnung liegender Umstände zu bejahen, etwa wenn der Umzug Folge eines Arbeitsplatzwechsels gewesen sei oder die für die täglichen Fahrten zur Arbeitsstätte benötigte Zeit sich durch den Umzug um mindestens eine Stunde täglich vermindert habe (Az. VI R 3/23).

Verfahrensrecht

Ablauf des Zwangsgeldverfahrens für verspätete Steuererklärungen

Laut den Finanzämtern (deutschlandweit) läuft das Zwangsgeldverfahren für verspätete Steuererklärungen in zwei Phasen ab:

- ★ **Androhung** - meist nach Ablauf der regulären Frist (für 2023 zuletzt 2. September 2024, bzw. 2. Juni 2025 für steuerlich beraten) wird eine Frist gesetzt.
- ★ **Festsetzung (1. Tranche)** - erfolgt, wenn die Androhungsfrist verstrichen ist, typischerweise kurz darauf. Anschließend kann es (2. Tranche) zu einer **weiteren Androhung** kommen, wenn weiterhin keine Steuererklärung eingereicht wurde.

Eine konkrete zeitliche Zuordnung („Ende Juni“ und „Mitte Juli“) wird von Bundes- oder Landesämtern nicht national vorgegeben - vielmehr ist dies eine typische Praxis vieler Finanzämter, um nach Ablauf der Abgabefrist sukzessive gegen die Steuerzahler vorzugehen. Der genaue Versandzeitpunkt kann jedoch je nach Bundesland und Amt variieren.

Hinweis

Will man herausfinden, wie verschiedene Ämter konkret verfahren, lohnt sich eine direkte Nachfrage beim zuständigen Finanzamt - oder ein Blick auf dessen Online-Portal.

Anhängige Musterverfahren: Kein Vorläufigkeitsvermerk bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlags

Das Bundesministerium der Finanzen hat infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung beschlossen, die **Anweisung zur vorläufigen Festsetzung des Solidaritätszuschlags aufzuheben** (Az. IV D 1 - S0338/00083/001/099). Ein Vorläufigkeitsvermerk im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm erfolgt für Steuerfestsetzungen im Hinblick auf folgende Punkte:

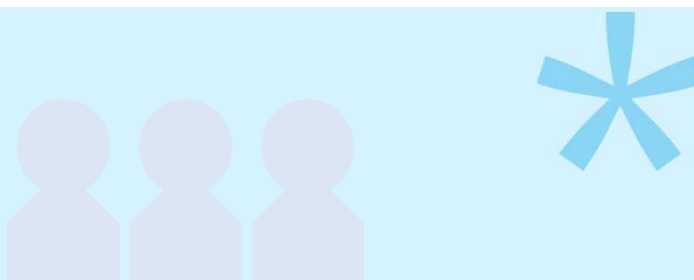
- ★ Höhe der kindbezogenen Freibeträge (§ 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 Einkommensteuergesetz - EStG),
- ★ Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste (§ 20 Absatz 6 Satz 4 EStG (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG a. F.)) und
- ★ Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 EStG).

Ein Vorläufigkeitsvermerk lässt einen Steuerbescheid in bestimmten Punkten offen.

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat im März 2025 entschieden (Az. 2 BvR 1505/20), dass gegenwärtig keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Erhebung des Solidaritätszuschlags nach dem Auslaufen des Solidarpakts zum 31.12.2019 bestehen. Hierauf reagierte die Finanzverwaltung, indem es die Anweisung zur vorläufigen Steuerfestsetzung aufhob.

nhs* inside



Wirtschaftsprüfung oder Steuerberatung? Christian im Interview

Was hast du gemacht, bevor du zur nhs* gekommen bist?

Ich habe vorher in Hannover gewohnt und bei einer der „Big 4“-Gesellschaften in der Wirtschaftsprüfung gearbeitet. Das hat sich angeboten, da ich dort im Master schon ein sechs Monate langes Praktikum gemacht hatte. Anfang 2022



habe ich dann das Steuerberaterexamen bestanden. Das war früher so üblich, dass man erst das Steuerberaterexamen macht, da man sich so im Wirtschaftsprüferexamen einige Klausuren sparen konnte. Das ist inzwischen nicht mehr so, heutzutage ist das WP-Examen modularisiert. Außerdem fand ich es eine gute Idee, mit dem Steuerberatertitel schon einen weiteren Abschluss in der Tasche zu haben.

Welche Unterschiede gibt es zwischen den „Big 4“ und dem Mittelstand?

Im Mittelstand ist man im Prüfungsbereich freier im Handeln. Bei den „Big 4“ gibt es für alles vorgefertigte Arbeitspapiere. Wir können selbständig Prüfungsansätze mitentwickeln, was ich sehr gerne mache, und dann auch die Prüfungen durchführen. Bei den „Big 4“ gibt es eigene Teams, die sich dann nur mit dem einen oder dem anderen beschäftigen. Die Arbeit ist im Mittelstand damit umfassender und nicht so formalisiert. Außerdem ist man hier nicht das ganze Jahr über mit Prüfungen beschäftigt. Nach dem Steuerberaterexamen kann ich jetzt also auch umfassender beraten und bin nicht nur auf den WP-Bereich festgelegt.

Wie fühlt es sich an, einer von nur 15.000 Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern in Deutschland zu sein?

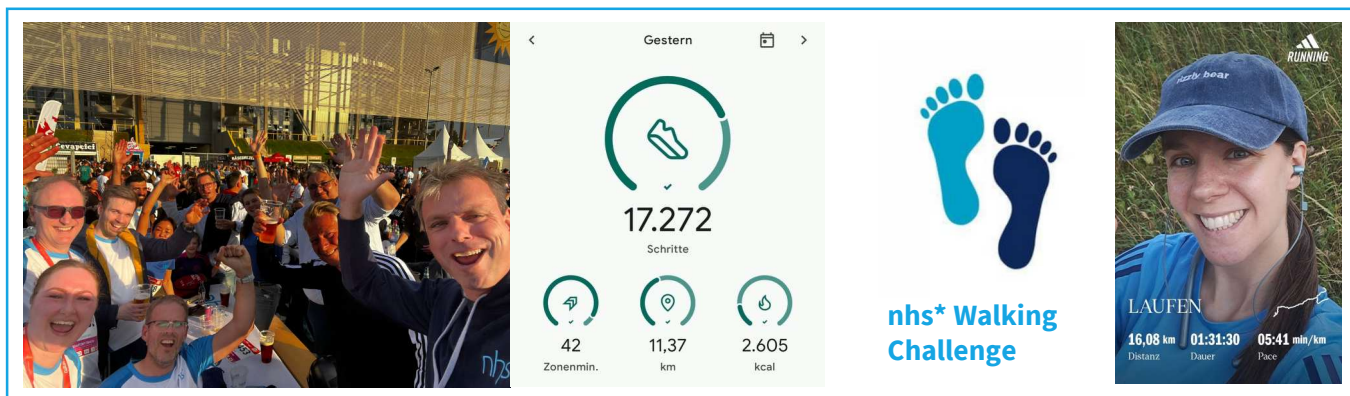
Da ich gerade kurz nach dem Examen bin, fühlt es sich einfach sehr gut an. Ich hab mir dieses Ziel gesetzt und es jetzt auch erreicht. Und jetzt freue ich mich, dass ich mich ganz auf den Beruf konzentrieren kann. Dieses Gefühl ist aber nicht anders als beim Steuerberaterexamen und ich würde die Wirtschaftsprüfung in Deutschland nicht als besonders exklusiven Kreis bezeichnen.

Jetzt sind die Sommerferien schon wieder vorbei. Was ist dein Traumreiseziel? Und welches Urlaubsziel hat dir auf deinen bisherigen Reisen am besten gefallen?

Es gibt zwei Ziele, die mir auf meinen Reisen bisher am besten gefallen haben. Erstens Japan: Die Mentalität dort ist klasse und ich liebe das Essen. Wir gehen mit der nhs* ja auch öfters hier in Düsseldorf Ramen Essen, aber in Japan ist das schon nochmal etwas anderes. Mit Takeshi (Partner bei der nhs*) hab ich ausgemacht, dass ich unbedingt Okonomiyaki probieren muss. Das ist eine Art von Pfannkuchen, bei dem es zwei besonders bekannte Styles gibt „Osaka Style“ und „Hiroshima Style“. Mir hat „Osaka Style“ am besten gefallen.

Außerdem fand ich meinen Wanderurlaub auf den Azoren bisher am besten. Die Inseln liegen mitten im Atlantik, daher war das Klima mit durchgehend 23 Grad da sehr angenehm und die Landschaft war einfach wunderschön. Und weil ich eben so gerne wandern gehe, ist mein nächstes Traumreiseziel Kreta.

Die nhs* live



Walking on Sunshine!

Der B2Run ist inzwischen fester Bestandteil unserer nhs*-Tradition. Auch in diesem Jahr waren wir wieder in Düsseldorf am Start. Gemeinsam mit 15.000 weiteren Läuferinnen und Läufern haben wir die sportliche Herausforderung gemeistert und die großartige Stimmung genossen. Doch der B2Run allein hat uns dieses Mal nicht gereicht: Im Juni haben wir kurzerhand die **nhs* Walking Challenge** ins Leben gerufen. Zwei Wochen lang haben wir täglich gezählt und gesammelt, wie viele Kilometer jeder am Tag zurückgelegt hat. Insgesamt zählte dann die Wertung in Dreier-Teams. Besonders beeindruckend: Unsere Marathon-Läuferin Mareike trat allein an und sicherte sich trotzdem den dritten Platz! Für jeden gelaufenen Kilometer wird gespendet. Mehr dazu verraten wir in der nächsten Ausgabe.



Wissen erweitert, Titel erweitert

Wir sind sehr stolz darauf, gleich **drei neue Titel** feiern zu können. Fabian hat seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten erfolgreich abgeschlossen, unsere Steuerberaterin Silke ist jetzt auch Fachberaterin für Internationales Steuerrecht und unser Steuerberater Christian auch Wirtschaftsprüfer! Herzlichen Glückwunsch!

Bei Rückfragen steht die nhs* group jederzeit gerne zur Verfügung.

* Ihre Ansprechpartner

* **mathias niehaus**
WP / StB
m.niehaus@nhsgroup.de

* **dominik von den berg**
StB
d.vondenBerg@nhsgroup.de

Abschnitt „tax news“ © 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung der Inhalte und Bilder im Kontext dieser Mandanteninformation erfolgt mit Einwilligung der DATEV eG. Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz ist nicht gestattet.